

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eggesin
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.495.800	52.800		7.548.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.089.500	136.200		8.225.700
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-593.700	-83.400		-677.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-593.700	-83.400		-677.100
die Einstellung in Rücklagen auf				
die Entnahmen aus Rücklagen auf				
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-593.700	-83.400		-677.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.216.400	47.600		7.264.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.501.700	129.900		7.631.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-285.300	-82.300		-367.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf				0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	514.200	0	182.700	331.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	521.900	0	99.400	422.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.700	0	83.300	-91.000
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.339.000	196.100		8.535.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.046.000	30.500	0	8.076.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	293.000	165.600		458.600
festgesetzt.				0

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher .609.900 € auf 467.100 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 11.000.000 € auf 11.000.000 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 272 v. H.	auf 272 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 480 v. H.	auf 480 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 48,53 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 47,53 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	Bisher €	nunmehr €
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-17.262.963	-17.262.963
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-19.480.724	-19.480.724
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-20.568.624	-20.157.827

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.11.2014 erteilt.

Eggesin, den 18.11.2014



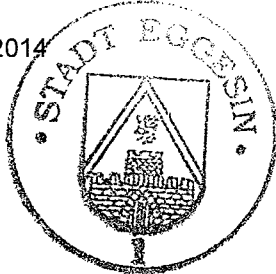

Jesse
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.11.2014 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Eggesin, den 18.11.2014


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.